

Düdingen den 3. Dezember 2019



Verein für die optimale
Verkehrerschliessung von Düdingen
c/o Erwin Luterbacher
Bonnstrasse 43
3186 Düdingen

Einschreiben
Raumplanungs-, Umwelt-, und
Baudirektion RUBD
Postfach
Chorherrengasse 17
1701 Fribourg

**Beschwerde gegen Einsprache-Entscheid vom 05. November 2019 der Gemeinde Düdingen
zu der Projektänderung zur Erweiterung für Materialabbau MAZ IV, Sektor Lengi-Weid.
Öffentliche Auflage vom 19. Juli – 19. August 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bestätigen den Empfang des Schreibens vom 05. November 2019 des Gemeinderates Düdingen und nehmen innerhalb der 30 Tage per heutiges Datum, schriftlich im Doppel Stellung.

Punkt 1: Das Datum 17. August 2019 unserer Einsprache und das Eintreffen bei der Gemeinde per 20. August 2019 wird festgehalten und die fristgerechte Eingabe.

Punkt 2 + 3 + 4:

2. Zur Einsprache befugt ist, wer vom Bauvorhaben betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 140 Abs. 3 i.V.m. Art. 84 Abs. 2 RPBG). Diese besondere Betroffenheit grenzt die Drittbeschwerde von der unzulässigen Popularbeschwerde ab (BGE 121 II 177 f.). Die Rechtsprechung hat das schutzwürdige Interesse dahingehend konkretisiert, als anfechtungswillige Dritte durch die Verfügung in höherem Masse als eine Drittperson betroffen sein müssen. Es ist erforderlich, dass sie zum Streitgegenstand eine besondere Beziehungsnähe haben. Dabei muss die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand, bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht, gegeben sein. Das Rechtsschutzinteresse muss intensiv genug sein, um als unmittelbares und eigenes persönliches anerkannt zu werden. Demnach muss etwas Reales bzw. handfeste Belange, persönliche Vor- oder Nachteile hinter dem Rechtsschutzanliegen stehen. Im Zusammenhang mit ideellen Beeinträchtigungen ist eine besonders nahe Beziehung zur Streitsache notwendig, die wesentlich stärker ist, als diejenige der Allgemeinheit (MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern1997 N. 9 ff. zu Art. 65 VRPG).
3. Beim Einsprecher handelt es sich weder um eine national tätige Organisation, noch um eine angestammte kantonale Vereinigung, die im Sinne der bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzgebung zur Beschwerdeeingabe berechtigt ist (Art. 84 Abs. 3&4 RBPG, Art. 12 NHG, Art. 55 USG).
4. Der Einsprecher verfolgt gemäss den Statuten vom 24. März 2006 den Zweck einer optimalen Verkehrerschliessung mit dem Ziel, die Attraktivität dieser Region als Wohn- und Arbeitsort sowie als Region mit optimaler Erschliessung durch den öffentlichen und privaten Verkehr zu steigern. Somit handelt es sich nicht um eine Organisation, welche sich den Zielen des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege widmet.

Begründung: Die oben aufgeführten Ausführungen sind eigenmächtig und hegen die Darstellung zu der integren Funktion unseres Vereines VoVD der dem ZG Art.60ff untersteht und in den Statuten eindeutig die Funktion, die Beziehungen, die Berechtigungen und die Einsprache Möglichkeiten und weiteres eindeutig regelt. Es wird unredlich erneut versucht mit gegenstandslosen Argumenten unserem Verein VoVD die Legitimation abzusprechen, um sich einen Freipass für das widernatürliche Tun des bestrittenen Dossiers von den Behörden zu erlangen. Begehren: Diesem ist nicht stattzugeben. Dazu zitiert der Gemeinderat erneut unsere ersetzten Statuten vom 24. März 2016, die schon damals alle Bedingungen beinhalteten. Diese wurden durch die aktuellen Statuten vom 23. Februar 2018 ersetzt.

Gemäss den Statuten des VoVD haben wird die Möglichkeiten und das Recht, im Rahmen von Ortsplanungsrevision, öffentlichen Ausschreibungen der Gemeinde Düdingen, des Kantons und des Bundes uns zu äussern und mit Organisationen und Verbänden zusammenzuarbeiten, vergl. Artikel 2 VoVD Statuten.

Prinzipiell strebt der Verein VoVD mit der Gemeinde eine zumutbare, ökologische und nachhaltige Zukunft an, was das vorliegende Dossier Lengi Weid in keiner Weise erfüllen wird und nur Schaden anrichtet.

Alle Befunde wurden der Gemeinde Düdingen bei unserer Einsprache dargelegt und zugestellt. Die verkehrstechnischen Anforderungen des bestrittenen Projektes beinhalten raumplanerische Anordnungen, Eingriffe in die Ortsgegebenheiten, Änderungen der Urbanisierungen und massive Eingriffe in der aktuellen beruhigten Verkehrssituation, Waldrodungen, zudem Eingriffe in den Quellwasserschutz und den Naturschutz.

Beilage: Statuten 2018 und die aktuelle Mitgliederliste

Punkt 5:

5. Der Gemeinderat stellt die Einsprachebefugnis des Einsprechers gemäss Art. 84 RPBG in Frage. Der Einsprecher ist nicht in besonderer Weise, d.h. mehr als alle anderen, von den Plänen und Vorschriften betroffen. Demnach ist das Vorhandensein eines schutzwürdigen Interesses an der Aufhebung oder Änderung nicht nachgewiesen.

Begründung: Jedes Mitglied unseres Vereines VoVD ist mit diesem Projekt konfrontiert. Die obengenannten Darstellungen entbehren jeglicher Sachlichkeit des bestrittenen Dossiers Lengi Weid. In Ortsplanungen und öffentlichen Auflagen mit Folgeauswirkungen ist jeder einzelne Bürger/ in Zukunft davon betroffen!

Punkt 6 a;b;c;d;e;f:

6. Dem Argument, wonach die neue geplante Strasse auf den Art. 5116, 7540, 4082 + 5103 GB Düdingen nicht den Vorgaben der Schutzzonen C2 im Gemeinderichtplan entspreche und die Amphibienwanderung behindere, kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden:
 - a. Gegenstand der öffentlichen Auflage vom 19. Juli 2019 war lediglich die Anpassung des Strassenprojektes, indem eine Ausweichstelle innerhalb des Waldes aus dem Projekt entfernt wurde.
 - b. Laut Art. 16 Abs. 4 bzw. Art. 17 Abs. 2+3 des Gemeindebaureglements ist der Bau eines solchen Erschliessungsprojektes innerhalb der kommunalen Schutzzone durchaus möglich. Einzig der Neubau einer Strasse mit Hartbelag ist ausgeschlossen. Die vorliegende Projektänderung trägt insbesondere dieser Vorschrift Rechnung, wird die Strasse in fraglichen Bereich doch neu ohne Hartbelag ausgeführt.
 - c. Sowohl das ehemalige Amt für Wald, Wild und Fischerei als auch das ehemalige Amt für Natur und Landschaft (heute Amt für Wald und Natur) beurteilen in ihren Gutachten zur Schlussgenehmigung das Projekt positiv, sofern es das Ortsplanungsdossier betrifft.
 - d. Die vorliegenden Projektänderungen erfüllen insbesondere die vom ehemaligen Amt für Natur und Landschaft geforderten Präzisierungen hinsichtlich Umsetzungsgarantien und zeitlicher Nutzungsbeschränkung der neuen Erschliessungsstrasse, um den Konflikt zwischen Strassenverkehr und Amphibienwanderung zu regeln.
 - e. Das aktualisierte Projekt beeinträchtigt Landschaft und Tierwelt in geringerem Masse als das ursprüngliche Projekt.
 - f. Die grundsätzlichen Einwände des Einsprechers zum Projekt wurden bereits im Entscheid des Gemeinderates vom 17. Mai 2017 behandelt.

Begründung: Es ist in der heutigen Zeit nicht nachvollziehbar, warum der Gemeinderat sich gegen die Bürger/innen verhält? Es wäre sachbezogen und objektiv, sich diesem bestrittenen Dossier und die begründeten Anliegen der Bürger/innen und den Auswirkungen auf unsere Zukunft, der Biodiversität, den Wildwechsel, den Folgeauswirkungen zuzuwenden, zu respektieren und aufgrund dessen das Vorhaben auch zu bestreiten. So wie es die Gemeinde Cheyres-Châbles des Kanton Freiburg am 06 - 17. April 2019 getätigt hat.

Der aktuelle Gemeinderat, sieht sich ausser Stande ein negatives Gutachten zu erstellen, was von zu diesem unrühmlichen und absurden Projekt logischerweise erwartet hätte werden können. Insbesondere die privaten Interessen der Gesellschaft Lengi Weid mittels der dazu privat finanzierte Strasse und den vorangetanen Aktivitäten zu unseren Gemeindegewesen „Domkapitel Räsch“ nicht zweifelsfrei sind und demnach beanstandet werden.

Punkt 7 a;b;c;d:

7. Dem Argument, wonach das Thema Verkehr im UVB nicht hinreichend thematisiert sei, kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden:
 - a. Weder das Amt für Mobilität noch das Tiefbauamt äussern in ihren Gutachten Bedenken zu den verkehrstechnischen Aussagen im UVB.
 - b. Die Behauptung wird in keiner Weise durch eine wissenschaftlich nachvollziehbare Begründung gestützt.
 - c. Die im UVB dargestellten Verkehrslasten erscheinen vor dem Hintergrund regelmässig von der Gemeinde durchgeführter Verkehrsmessungen plausibel.
 - d. Die grundsätzlichen Einwände des Einsprechers zum Projekt wurden bereits im Entscheid des Gemeinderates vom 17. Mai 2017 behandelt.

Begründungen:

Ein privates Unternehmen „einfache Gesellschaft Lengi Weid“ möchte nahe bei den geschützten Düdinger Möser erneut Kies von minderer Qualität ausheben, wo diese schon vor Jahrzehnten doch ausgebeutet wurde. Tatsächlich wurde diese Abbaustelle vor kurzem mit neuem Bodenmaterial und Erde wieder in Stand gestellt! Dazu möchte dieses Unternehmen in unserem Naherholungsgebiet und dem Wildkorridor bei der vom Heimatschutz geschützten Kapelle Waldegg, 15 bis 17 Meter (840'000m³) fremde und ausserkantonale Erde dort aufschütten. Weshalb und warum sind in keiner Weise nachvollziehbar, da hier nur Eigeninteressen im Vordergrund stehen, dieses Vorhaben bringt uns alle in Bedrängnis! Gemäss Informationen von Bürger/innen und Recherchen befinden sich in dieser Zone noch Altlasten im Boden (alte Kehrrichtdeponien). Dies sollte eigentlich dem RUBD bekannt sein. Diese müssten noch saniert werden. Aber sicher nicht zugedeckt und mit neuer Zufuhr von risikoreichen Erdzuführungen aus der Umgebung und ausserkantonalen Erde. (Biodiversitätsverständnis)

Erde und Fruchfolgeerde soll generell dort belassen werden wo diese entnommen wird. Jeder Ort besitzt genügend Platz um seine wertvolle Erde wieder zu brauchen! Dies ist beim Bund und in der Fachliteratur dokumentiert und ist heute so zwingend umzusetzen.

Das Ausschütten von fremder Erde ist Biodiversitätstechnisch schädlich und insbesondere der Wald, Moore und inklusive die Möser, sind regional, national und international begründet geschützt und für unsere Zukunft mittels der Co² Belastung und der Feinstaub absorbierend lebensnotwendig in Zukunft!

Beilage FN vom 2019-08-09 Weltklimarats IPCC Landökosystemen und Waldwirtschaft für unsere Zukunft

Dafür möchte man dann mit bis zu 200 LKW/Tag quer durch unsere, vor kurzem mit Flüsterbelag sanierte Hauptstrasse fahren und erweitert bei vielen Einwohnern an der Hauptstrasse und an der Zelgstrasse, also vor der Haustüre, die kürzlich wegen den Schulkindern verkehrsberuhigt worden ist, einfach durchfahren!

Insbesondere die Anwohner bei der Zelgstrasse bestätigen, dass vielmals 80-100 LKW pro Std diese befahren wird. Eine IST-Analyse fehlt komplett und ist in den Dokumenten nicht beigelegt und die zuwiderlaufende Abgeltung an die Gemeinde von Fr. 1.--/m³ ergibt Fr. 3'500.--/Mt. decken die verursachten Schäden niemals ab, die das gesamte Vorhaben generieren würde. Das bedeutet für die nächsten 20 Jahre, dass durchschnittlich 6'500 - 7'300 LKW's pro Jahr über die unzulängliche Zelg-SBB Brücke zusätzlich zum bestehenden Chiemi LKW Verkehr dann zusätzlich fahren würden und unsere gesamte Ökobilanz massiv in Zukunft beschädigen würde. Auch wurde bislang vom Gemeinderat immer versprochen, dass diese Chiemy Abbauszenarien bald vorbei sei und die Bürger/innen dort nach gut 50 Jahren wieder Ruhe hätten. Diese Zusicherungen werden mit der erneuten Zuführung vereitelt und somit untergraben.

Die Zelgstrasse und SBB-Brücke ist zu schmal! Bei einem Unfall oder Brand eines LKW auf der Brücke ist die SBB-Linie Bern- Lausanne gefährdet. Diese LKW's, insbesondere seit der Schliessung des provisorischen Autobahnanschlusses Räsch, erfolgend vom Chiemi her, erzeugen einen immensen Mehrverkehr im Zelg und den Zubringerstrassen. Der unzumutbare Lärm, Feinstaub und die demolierte Infrastruktur stellen eine akute Gefahr für die Quartiere und die Bewohner/innen (Schulkinder) dar. (Krebsfördernd)

Dass man hierzu den Chiemiwald roden will und einer neuen Strasse über das bewirtschaftete Ackerland, sprich Fruchtfolgeflächen FFF im Domkapitel St. Nicklaus bauen möchte, ist abwegig. Wir Bürger/innen und viele Anwohner/innen kennen diese Gegend als Naherholungsgebiet und wissen, dass dort Grundwasservorkommnisse bestehen und das gesamte Areal und die gesamte Biodiversität werden dort irreparable Schäden erleiden! (siehe auch Deponie La Pila)

Es ist uns als Bürger/in und VoVD Vereinsmitglieder somit unerklärlich warum ein vom Kanton Freiburg schon abgewiesenes Dossier, mit den aufgeführten simplen sogenannten „Renaturierungen“ es erwirken könnte und unseren bestehenden Lebensraum für die Zukunft so negativ zu beeinträchtigen. Wir zählen daher auf die übergeordnete Interessenabwägung zu uns Bürger/innen von den zuständigen kantonalen Ämtern.

Begreiflicherweise werden dann von den belasteten Anwohnern und Mitgliedern, Schadenersatzforderung und vorgängige Bausubstanzeanalysen für die Zukunft eingefordert werden können.

Die aufgeführten Regenerationsbemühungen der einfachen Gesellschaft Lengi Weid und die Vereinbarung vom 06.04.2017 (siehe Akten) mit dem WWF; Pro Natura und Kultur Natur Deutschfreiburg sind erfolgt und würden ein Minimum darstellen, um die geplanten massiven Eingriffe in die Natur dort zu rekonstruieren in Zukunft und dürfen in keiner Form als Zustimmung dafür interpretiert oder dazu missbraucht werden.

Insbesondere den massiven festzustellenden verkehrstechnischen Unzulänglichkeiten die das gesamte Begehren darstellt mit den zu erwarteten Folgeschäden, welche bei den Anwohnern und der Gemeinde damit angerichtet wird und unserem zukünftigen Lebensraum beifügen wird.

Zudem erkennen wir wiederum, dass ränkevoll damit die unnötige, und niemals gebaute unzulängliche, unzumutbare bestrittene Umfahrungsstrasse und Weiteres beflügelt werden solle, obwohl unmissverständlich alle verkehrstechnischen, ökologischen usw. Parameter, von Sachverständigengutachten seit Jahrzehnten dagegen ausgewiesen wurden.

Gegen die Projektänderung und deren folgende Anpassung im Umweltverträglichkeitsberichtes gibt es immense Ungereimtheiten und Mängel. Dass dem Antragsteller, das rechtliche Gehör gewährt wurde, ist in Ordnung aber die aufgeführten Anpassungen, zeigen aber dass die Einsprachen und die Kritik des Bau-, und Raumplanungsamt Freiburg gegen das Projekt berechtigt sind.

Mit diesen Anpassungen versucht der Antragsteller einige Konformitäten zu erreichen und dadurch eine positive Betrachtung daraus zu ergattern. Die prüfenden Amtsstellen müssen aber den Einsprechern aber das gleiche Recht zugestehen und die Begebenheiten in der Auflage mitberücksichtigen.

Punkt 8:

8. Nach Auffassung des Gemeinderats zielen die übrigen Ausführungen aus der Einsprache an der Sache vorbei, betreffen inhaltlich das Verfahren zur Erteilung der Abbaubewilligung, der Einrichtung einer Deponie Typ A, den Bau einer Zufahrtsstrasse oder das Rodungsgesuch bzw. es werden Begehren gestellt, die ausserhalb des Fragenkreises liegen. Deshalb erfolgt an dieser Stelle keine detaillierte Auseinandersetzung mit diesen Punkten.

Bemerkung zu Punkt 8:

Es zielt in keiner Weise etwas an der Sache vorbei! Diese oben erstellte Aussage entbehrt jeglicher Sachbezogenheit und vermisst jegliche Subjektivität zur Komplexität des eigentlichen Themas.

Begründungen:

Gegenstand der Einsprache bilden die folgenden Punkte, die nachstehend erläutert werden:

- Die geplante Strasse im Bereich Chiemiwald entspricht nicht dem Gemeinderichtplan Teil Landschaft C2 Schutzzonen und Schutzobjekte.
- Die neue Strasse entspricht nicht der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung. Bodenveränderungen sind in Pufferzonen nur zulässig, sofern sie das Schutzziel nicht beeinträchtigen.
- Die im Rodungsgesuch aufgeführten Gesuchs Begründungen sind ungenügend und werden auf den folgenden Seiten aufgeführt.
- Eine neue LKW-Strasse durch eine Kantonale Jagdschutzzone zu erstellen gewährleistet nicht den nötigen Schutz der Wildtiere vor Störung und die Erhaltung und Verbesserung ihrer Lebensräume.
- Es fehlt eine Verkehrsanalyse im Bereich des Chiemiwald.
- Die offene Baugrube im Waldegg ist geschlossen.
- Das Rodungsgesuch ist abzulehnen, da die Verkehrsvariante 4 keine Verkehrsreduktion darstellt.

Hauptsächlich

Einspruch 1

D3 Gemeinderichtplan Teil Landschaft C2 Schutzzonen und Schutzobjekte (zu konsultieren)

Die neue geplante Strasse auf den Art. 5116, 7540, 5082, 5103, entspricht nicht den Vorgaben der Schutzzonen C2 im Gemeinderichtplan und ist daher abzulehnen.

Einspruch 2

Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994 (Stand am 1. November 2017) Art. 4 Schutzziele (zu konsultieren)

Die neu geplante Strasse behindert die Amphibienwanderung. Im Gemeinderichtplan ist der Konfliktpunkt Amphibienwanderung und Strassenverkehr vermerkt. Die neue Strasse entspricht nicht der Verordnung über den Schutz der Flachmoore. Art. 4 Schutzziel. Insbesondere das Feuchtgebiet Art. 7541 mit dem Räschbach wird nicht beachtet.

Einspruch 3

Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994 (Stand am 1. November 2017) Art. 5 Schutz- und Unterhaltmassnahmen (zu konsultieren)

Die neue geplante Strasse ist in der Pufferzone der Düdinger Möser. Diese neue Strasse durch den Chiemiwald beeinträchtigt das Schutzziel der Düdinger Möser und entspricht nicht Art.5 Verordnung über den Schutz der Flachmoore.

Heute ist dieser Wald ein Rückzugsgebiet für die Wildtiere. Der neue geplante LKW Verkehr wird den Lebensraum der Wildtiere stark beeinträchtigen. Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen sind in den Pufferzonen nur zulässig, sofern sie das Schutzziel nicht beeinträchtigen.

Daher ist die neue Strasse abzulehnen.

Einspruch 4

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2017) Art. 5 Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (zu konsultieren)

Laut Artikel 5 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Wald sind bei Rodungen dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen. Die im Rodungsgesuch aufgeführten Gesuchs Begründungen – Nachweis sind ungenügend. Die Erstellung der Strasse durch den Chiemiwald ist nicht erforderlich und somit die Rodung abzulehnen. Der Gesuchsteller hat nicht nachgewiesen, dass die Interessen an der Walderhaltung überwiegen. Bei dieser Spezialzone MAZ IV Sektor Lengi-Weid und der Einrichtung einer Deponie Typ A stehen die finanziellen Interessen des Gesuchstellers im Vordergrund.

Einspruch 5

Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) 922.1 (zu konsultieren)

Der Chiemiwald befindet sich in der Kantonalen Jagdschutzzone Düdingen Möser. Der südliche westliche Wildwechsel wird mit der neuen Strasse gestört. Die Wildwechselzonen im Kantonalen Richtplan St. Wolfgang, Balliswil, Räsch um diese Jagdschutzzone zeigen dies auch klar auf. Die neue LKW Strasse durch die Kantonale Jagdschutzzone stellt im Allgemeinen keine Lebensraum Reduktion für Wildtiere dar.

Der Schutz der Säugetiere und Vögel, ihre Vielfalt, ihren Schutz vor Störung und die Erhaltung und Verbesserung ihrer Lebensräume ist im Artenschutz klar gefordert. Siehe JaG 922.1 Art. 10 Artenschutz.

Da sich der Chiemiwald in der Pufferzone der Düdinger Möser befindet, muss das Kantonale Amt angehört werden. Dieses zieht das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft bei, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die Schutzgebiete nationaler Bedeutung beeinträchtigen können.

Einspruch 6

Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) 921.1

Art. 29 Verkehr – Motorfahrzeuge

812.11 GewR Art. 59 Verkehrswege (zu konsultieren)

Es fehlt eine Verkehrsanalyse im Bereich des Chiemiwald. Hier ist das gesamte Verkehrsaufkommen für die neue geplante Strasse durch den Wald, das Kieswerk Chiemi und die Holzschnitzelsammelstelle zu betrachten. Wird ein zu hohes LKW-Verkehrsaufkommen im Bereich des Chiemiwald festgestellt, muss über geeignete Massnahmen dieser beschränkt werden. Ein Ausführungsreglement und die entsprechende Signalisation fehlen gemäss WSG 921.1 Art. 29. Zudem muss der Art. 59 GewR berücksichtigt werden.

Einspruch 7

Ordentliches Verfahren n° 2019-2-00171-O Gesuchs Formular Seite 9

Befindet sich in der Nähe einer Abbauzone (Kiesgrube)? Dies wird mit Ja beantwortet.

Die beiden Bilder unten zeigen, dass die offene Kiesgrube vor einem Jahr wieder instand gestellt wurde. Heute ist da wieder Agrarland und Fruchtfolgeflächen FFF.



Bild vom 25.6.2017 offene Kiesgrube



Bild vom 1.08.2019 Kiesgrube geschlossen

Die kantonalen Amtsstellen müssen die neue instantgestellte Agrarlandschaft, das zurückgewonnenes Naherholungsgebiet mit Wildwechsel von regionaler Bedeutung in ihrem Entscheidungsprozess integrieren und beurteilen.

In der Online-Karte des Kantons Freiburg Materialabbau und Deponie wird die Umgebung Zehnhölzli als „Laufende Baustelle“ dargestellt? In Wirklichkeit sind aber die Kiesausbeutungen abgeschlossen und die Felder sind wieder instand gestellt! Somit ist der vorbestimmte aktuelle nun endgültige Zustand auf der Home Page des Kantons zu deklarieren!

Forderung/ Begehren

Der heutige Ist-Zustand ist endgültig und dies wurde vor Jahrzehnten der Bevölkerung so zugesprochen und ist mit den wieder instand gestellten Feldern, dem Naherholungsgebiet und dem geschützten Wildwechsel, so zu handhaben. Dies ist von den kantonalen Amtsstellen festzustellen und in den Entscheidungsprozessen zu integrieren und im Abwägungsprozess muss dies bewertet werden.

Beilage: Auszug Kantonale Seiten

Die Lengi Weid ist ausgewiesen als deklarierte Schutzzone und Jagdschutzzone

Einspruch 8

Rodungsgesuch Seite 28 Punkt 4

Mit der geplanten Verkehrsvariante 4 können viele Anwohner von Strassenlärmmissionen entlastet werden.

Das Rodungsgesuch ist abzulehnen, da die Verkehrsvariante 4 keine Verkehrsreduktion bringt. Der LKW-Verkehr fährt nicht nur durch den Chiemiwald. Dieser fährt über die Kantonalstrasse Düdingen – St. Wolfgang über die Zelg bis zur Lengi-Weid. Die Abbaustelle Lengi Weid liegt Verkehrstechnisch sehr ungünstig. Im Sachplan Materialabbau wird die Stelle mit -17 + 9 bewertet. Im Kantonsvergleich ist dies eine sehr schlechte Bewertung. Mit der Eröffnung der neuen Kiesgrube bei der Autobahnausfahrt Rossens verfügt der Kanton Freiburg über genügend Reserve für Aufschüttungen. Die prüfenden Amtsstellen müssen diese neue aktuelle Begebenheit ebenfalls Mitberücksichtigen bei der Beurteilung und der Entscheidung.

Einspruch 9

Bei den Ersatzaufforstung (Seite 29) steht 25 Jahre.

Forderung/Begehren: Die Rodung ist abzulehnen ohne entsprechend Garantien für die Ersatzaufforstung.

Es sind keine weiteren Forderungen seitens des Landeigentümers angekreuzt.

Da es sich bei der Bauherrschaft „Einfache Gesellschaft Lengi-Weid“ um eine private gewinnorientierte Gesellschaft handelt und der Landbesitzer die Gemeinde Düdingen (wir Bürger/innen) ist, muss diese Punkt vor, wider Erwarten einer Baubewilligung, vertraglich vorher geregelt werden. Entsprechende finanzielle Absicherungen und Vor-Rückstellungen, müssen getätigt sein.

Einspruch 10 mittels Diskrepanz zur bewilligten Langsamverkehrsachse Agglomerationsprogramm

Zurzeit wird die Langsamverkehrsachse Bahnhof – Tunnelstrasse mit Steg über das Toggeliloch, Düdingen gebaut. Das Projekt sieht den Neubau einer Langsamverkehrsachse vom Bahnhof Düdingen bis zur Tunnelstrasse vor. Kernstück des Projektes bildet ein 92m langer Steg entlang des SBB-Viadukts Düdingen zur Überwindung des sogenannten Toggelilochs. Beidseits des Steges verbinden zwei Langsam-verkehrswege den Bahnhof mit der Tunnelstrasse. Das Projekt wird ein grosser Schritt zur Förderung des Langsamverkehrs in Düdingen und im Kanton Freiburg.

Das bestrittene Planprojekt - Erweiterung Kiesabbaustelle "Lengi-Weid durchquert und kreuzt die geplante Ost-West-Langsamverkehrsverbindung mit seiner vorgesehenen Nord-Süd Lastwagenverkehrsachse Erweiterung Kiesabbaustelle "Lengi-Weid bei der SBB-Linie Überführung Zelg, Düdingen.



Die SBB Linie-Überführung der Zelg, Düdingen mit den Strassenkreuzungen.

Bemerkung:

Das Bundesamt für Strassen weist bei Planungen von Velorouten darauf hin, dass für den Langsamverkehr die Qualitätsmerkmale „Verkehrsregime und Belastung“ sowie „Gefahrenstelle“ und „Direktheit“ prioritär zu beachten sind! Eine optimale Langsamverkehrs-Verbindung befindet sich also auf Strassen und Wegen mit wenig bis keinem Motorfahrzeug-Verkehr und möglichst geringen Geschwindigkeiten, weist keine Gefahrenstellen wie unübersichtliche Kreuzungen von Fahrbahnen o.ä. auf und verbindet zwei Ziele möglichst direkt und ohne Höhendifferenzen.

Punkt 9 + 10 + 11:

9. Die Einsprache wurde am 2. Oktober 2019 schriftlich aufrechterhalten. Es wurde eine Stellungnahme zum Protokoll abgegeben.
10. Gemäss Art. 85 Ab. 1 PRBG fällt der Gemeinderat über unerledigte Einsprachen einen begründeten Entscheid.
11. Gestützt auf die Freiburger Kantonsverfassung (Art. 129 KV/FR) und nach Artikel 34 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG/FR, SGF 710.1) gewährt der Kanton Freiburg den Gemeinden bei der Planung ihres Gemeindegebiets Autonomie.

Begründung zu 11:

Die Freiburger Kantonsverfassung gewährt den Gemeinden bei der Planung eine Autonomie.

Diese Autonomie soll aber nicht dazu führen, Bundes-, Gemeinde-, und Hauptstrasse zu belasten, Verkehrsberuhigte, sanierte Quartierstrassen unsinnig zu befahren und deren bestimmte Sicherheit auszuheben, die Naherholungsgebiete und die Biodiversität zu zerstören, den Wildwechsel massiv zu beeinträchtigen und die Zukunft der Bürger/innen zu verunmöglichen und den materielles Besitztum massiv zu entwerten und die Lebensqualität aller Individuen nicht mehr zu gewähren, mittels den beabsichtigten Tätigkeiten der privaten Gesellschaft Lengi Weid.

Entscheid des Gemeinderates:

Der Entscheid des Gemeinderates vom 5. November 2019 wird mittels der vorliegenden Beschwerde begründet dargelegt und eingereicht.

Forderung/Begehren:

Auf Grund der aktuellen Gegebenheiten sind nun die Bürger/inne auf die zuständigen Ämter, den Staatsrat und das Oberamt angewiesen, die berechtigten und begründeten Anliegen der Bewohner/innen von Düdingen festzustellen und zu gegenwärtigen um hier übergeordnet dieses Unterfangen im ureigenen Interesse der privaten Gesellschaft Lengi Weid nicht zu gewähren.

Wir danken ihnen zu der geschätzten Kenntnisnahme unserer Beschwerde; Begründungen und Forderungen/Begehren und werden ergänzende Daten hierzu nachreichen und unserer Rechte vollumfänglich für unsere Zukunft und die Bürger/innen wahren.

Mit freundlichen Grüssen
Präsident Erwin Luterbacher

Vize Präsident Mario Baeriswyl

- Beilage/ Beweise Kantonaler Wildkorridor und Schutzzone und Naherholungsgebiet.
- FN vom 2019-08-09 Weltklimarats IPCC Landökosystemen und Waldwirtschaft für unsere Zukunft.
- FN vom 2019-06-17 Gemeinde Cheyres-Châbles lehnt ein Kies und Erdzuführungsprojekt ab.
- BZ 03.11.2015 Erhöhtes Krebsrisiko bei Kindern ISPM-Studie Stiftung Krebsforschung Schweiz.
- Statuten VoVD vom 23. Februar 2018
- VoVD Mitgliederverzeichnis 2019